

# **BVGer E-6/2013 vom 22. November 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6_2013)

FR: TAF E-6/2013 du 22 novembre 2013

IT: TAF E-6/2013 del 22 novembre 2013

## **Regeste**

Asylwiderruf

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Soweit die Beschwerdeführerin 2 das Bundesverwaltungsgericht in ihrer Eingabe vom 8. August 2013 um eine Lösung ihres Ausweisproblems ersucht, ist auf dieses Begehren schon mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden minderjährige Kinder von anerkannten Flüchtlingen ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl. Diesfalls wird die derivative (abgeleitete) Flüchtlingseigenschaft festgestellt. Wird in einem Gesuch um Familiennachzug der nächsten Angehörigen eines anerkannten Flüchtlings eine konkrete Gefährdung der in die Flüchtlingseigenschaft einzubeziehenden geltend gemacht, ist das Gesuch auch als eigenes Asylgesuch im Sinn von Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG an die Hand zu nehmen; es ist somit in jedem Fall vor der Ableitung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen, ob der Gesuchsteller persönlich gemäss Art. 3 AsylG gefährdet ist (Art. 37 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311], vgl. auch BVGE 2007/19 E.3.3).

#### **E. 4.2**

Das BFM hat mit Verfügungen vom 29. Februar 2012 (vgl. BFM-Akte E2) und vom 4. Mai 2012 (vgl. BFM-Akte D2) die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 im Rahmen des Familienasyls in die Flüchtlingseigenschaft ihrer angeblichen Mutter einbezogen und ihnen folglich ebenfalls Asyl gewährt (Art. 51 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 4.3**

In diesen beiden Verfügungen verneinte das BFM die originäre Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerinnen Art. 3 AsylG, weil den Akten zu entnehmen sei, dass diese keine eigenen Asylgründe geltend machen würden. Die Verneinung der originären Flüchtlingseigenschaft wurde von den Beschwerdeführerinnen nicht angefochten. Dass die Beschwerdeführerinnen nicht Flüchtlinge gemäss Art. 3 AsylG sind, steht demnach rechtskräftig fest; diese Frage kann sich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens (betreffend Aufhebung der derivativen Flüchtlingseigenschaft) nicht mehr stellen.

#### **E. 4.4**

Soweit die Beschwerdeführerinnen nun geltend machen, die Vorinstanz habe in ihren Verfügungen vom 28. November und 30. November 2012 versäumt, ihre illegale Ausreise und deren Konsequenzen gebührend zu berücksichtigen, machen sie subjektive Nachfluchtgründe im Sinn von Art. 54 AsylG geltend. Diese Bestimmung beinhaltet einen Asylausschluss für Personen, die "erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinn von Art. 3" wurden. Dass Letzteres bei den Beschwerdeführerinnen gerade nicht der Fall ist, steht, wie erwähnt, rechtskräftig fest. Auch auf dieses Vorbringen ist im vorliegenden Verfahren nicht weiter einzugehen.

#### **E. 4.5**

Schliesslich ist auf den Eventualantrag, es sei die völkerrechtliche Unzulässigkeit respektive Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung aus der Schweiz festzustellen, nicht einzutreten: Die Wegweisung der Beschwerdeführerinnen aus der Schweiz ist bisher nicht angeordnet worden, weshalb sich im vorliegenden Verfahren und zum heutigen

Zeitpunkt auch die Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht stellen kann.

#### **E. 4.6**

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens sind nach dem Gesagten einzig die Aufhebung der derivativ erworbenen Flüchtlingseigenschaft und der Widerruf des Asyls Prozessgegenstand.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 63 Abs.1 Bst. a AsylG widerruft das Bundesamt das Asyl und aberkennt die Flüchtlingseigenschaft, wenn die ausländische Person das Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat.

#### **E. 5.1**

Den Akten ist zu entnehmen, dass die ältere Schwester C.\_\_\_\_\_ sich als die Mutter der Beschwerdeführerinnen ausgegeben und am 23. Dezember 2010 ein Gesuch um die Einreise ihrer beiden "Töchter" zwecks Familienzusammenführung bei den Asylbehörden gestellt hatte (vgl. BFM-Akte B3). Zumindest C.\_\_\_\_\_, die in Vertretung der Beschwerdeführerinnen die Gesuche um Familienvereinigung respektive -asyl gestellt hatte, musste naturgemäss bekannt sein, dass sie nicht deren Mutter ist; gemäss Darstellung der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerinnen in einem Verfahren von C.\_\_\_\_\_ sei diese im Alter von (...) Jahren von ihrem Vater mit der Obhut der (...)schwestern betraut worden (vgl. Eingabe vom 9. Oktober 2012).

#### **E. 5.2**

Das Bundesamt hätte bei Kenntnis der wahren Verwandtschaftsverhältnisse die Beschwerdeführerinnen nicht als Flüchtlinge gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG anerkannt (und in Anwendung von Art. 51 Abs. 4 ihre Einreise in die Schweiz bewilligt), weil diese Bestimmung nur auf minderjährige eigene Kinder sowie Ehegatten von Flüchtlingen anwendbar ist. Einem heutigen Einbezug der Beschwerdeführerinnen in die Flüchtlingseigenschaft ihrer leiblichen Mutter, F.\_\_\_\_\_, in Anwendung von Art. 51 Abs. 1 AsylG stünde - abgesehen von den fehlenden Anträgen - entgegen, dass die Töchter nicht minderjährig sind.

#### **E. 5.3**

Gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG können andere nahe Angehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen. Gemäss Art. 38 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) sind solche Gründe insbesondere anzunehmen, wenn die einzubeziehenden Angehörigen behindert sind oder - im Sinn eines spezifischen Abhängigkeitsverhältnisses - aus einem anderen Grund auf die Hilfe der in der Schweiz lebenden Person besonders angewiesen sind (vgl. hierzu BVGE 2008/47 E. 4.1.2 m.w.H.). Dass die besonderen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Kannbestimmung gegeben sind respektive gewesen wären, wird von den Beschwerdeführerinnen nicht dargetan (weder mit Bezug auf die Schwester C.\_\_\_\_\_ noch hinsichtlich der leiblichen Mutter F.\_\_\_\_\_) und ergibt sich auch aus den Akten nicht.

#### **E. 5.4**

Ob die Beschwerdeführerinnen selbst im Zeitpunkt des Familiennachzugsgesuchs tatsächlich ihre wahre Identität nicht gekannt haben, kann im Rahmen des vorliegenden Verfahrens letztlich offenbleiben.

#### **E. 5.5**

Das BFM hat nach dem Gesagten zu Recht in seinen Verfügungen vom 28. November 2012 und vom 30. November 2012 die (derivative) Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerinnen aberkannt und das Asyl aufgehoben.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellen und angemessen sind (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist gutzuheissen: Die Rechtsbegehren waren nicht aussichtslos im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG und die prozessuale Bedürftigkeit der Beschwerdeführerinnen ist belegt. Es werden demnach keine Verfahrenskosten erhoben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.